



Rat der
Europäischen Union

039748/EU XXVII. GP
Eingelangt am 17/11/20

Brüssel, den 16. November 2020
(OR. en)

12122/20

CMPT 5
AG 49
INST 245
FIN 762

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RECHNUNGSHOFES zur Änderung von Artikel 19
seiner Geschäftsordnung

12122/20

AMM/mhz

GSC.GIP.2

DE

**BESCHLUSS Nr. .../2020
DES RECHNUNGSHOFES**

vom ...

zur Änderung von Artikel 19 seiner Geschäftsordnung

DER RECHNUNGSHOF —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 5,

gestützt auf die Genehmigung des Rates vom ...⁺,

⁺ ABl.: Bitte das Datum einfügen.

In der Erwägung nachstehender Gründe,

- (1) Die Geschäftsordnung des Rechnungshofs (im Folgenden "Hof") ist nicht vorgesehen, dass der Hof seine Beschlüsse in Fernsitzungen – das heißt per Video- oder Telefonkonferenz – fasst, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die höhere Gewalt darstellen.
- (2) Um es dem Hof zu ermöglichen, seine Beschlüsse unter außergewöhnlichen Umständen, die höhere Gewalt darstellen, in Fernsitzungen zu fassen, und um die Kontinuität der Beschlussfassung des Hofes unter solchen Umständen zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Geschäftsordnung zu ändern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 19 der Geschäftsordnung des Rechnungshofs erhält folgende Fassung:

"Artikel 19

Beschlussfassungsverfahren

- (1) Der Hof fasst seine Beschlüsse im Rahmen seiner Sitzungen, außer bei Anwendung des in Artikel 25 Absatz 5 vorgesehenen schriftlichen Verfahrens.
- (2) Unter hinreichend gerechtfertigten, außergewöhnlichen Umständen, die höhere Gewalt darstellen – insbesondere schwere Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Naturkatastrophen oder Terrorakte – und die vom Präsidenten festgestellt werden, kann der Hof seine Beschlüsse in Sitzungen in der Form von Fernsitzungen, das heißt per Video- oder Telefonkonferenz, fassen, an der die Mitglieder entweder am Hof oder an einem anderen Ort teilnehmen können. Der Präsident beruft diese Sitzungen ein, leitet diese Sitzungen und gewährleistet ihren geordneten Ablauf. Das schriftliche Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Absatz 2 findet für die Sitzungen der Kammern und der Ausschüsse Anwendung. Der Doyen oder Vorsitzende der jeweiligen Kammer oder des jeweiligen Ausschusses beruft diese Sitzungen ein, leitet diese Sitzungen und gewährleistet ihren geordneten Ablauf

- (4) Die in Artikel 4 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1 vorgesehenen Beschlüsse, die in geheimer Abstimmung ergehen, können vom Hof gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels in Fernsitzungen gefasst werden, sofern das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am ...

Für den Rechnungshof

Der Präsident
